

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **6 (1920)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.04.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 27. Jahrgang.

Sür die

**Schriftleitung des Wochenblattes:**

J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14  
21.66 Telephon 21.66

**Beilagen zur Schweizer-Schule:**

Volksschule — Mittelschule  
Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle  
**Eberle & Rickenbach, Einsiedeln**

Inseratenannahme  
durch die Publicitas N.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70  
(Ehed. IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

**Inhalt:** Die christliche Schule. — Rabale und — Erziehung! — † Stäuberat Joseph Düring, Luzern. — Vereinfachung der deutschen Sprache. — Der Kampf um die Schule in Elsaß-Lothringen. — Sprachede. — Schulnachrichten. — Bücherchau. — Lehrerexerzitien. — Lehrerzimmer. — Inserate.  
**Beilage:** Volksschule Nr. 6.

## Die christliche Schule.

(Fastenhirtenbrief Sr. Gn. des hochw. Herrn Bischof Georgius von Thur.)

(Schluß.)

### II. Teil.

Wie wir gesehen haben, ist die Erziehung ein natürliches Recht aller Eltern überhaupt. Die christlichen Eltern und Kinder haben überdies ein besonderes Recht auf eine christliche Schule. In höchster Instanz hat dann Christus, der Herr, das Erziehungsrecht mit allen dazugehörenden Mitteln seiner Kirche feierlich übergeben.

4. Aber auch der Bestand des Staates, die Wohlfahrt des Vaterlandes ruft nach der christlichen Schule.

Wir fragen: Was ist das Notwendigste, damit die menschliche Gesellschaft, das Vaterland bestehen und gedeihen kann?

Das Notwendigste ist Autorität, Gerechtigkeit und Liebe.

Zu diesen drei Grundtugenden aber werden die jungen Bürger nur in der christlichen Schule erzogen, weil nur dort die 10 Gebote Gottes das Leben der Jugend formen, und weil nur dort auch das zehnte Gebot eingepägt wird: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Gut“ — wodurch den verderblichen sozialistischen und kommunistischen Irrlehren unserer Zeit der Nährboden entzogen wird. Dort in der christlichen Schule lernen sie die Obrigkeit

als die Stellvertreterin Gottes achten und ihr, nicht um des Zwanges willen, wie der Apostel an die Römer schreibt, sondern um des Gewissens willen gehorchen. Dort werden sie zur Gerechtigkeit erzogen, Jedem das Seine zu geben und zu lassen. Dort wird ihnen das Gebot der christlichen Nächstenliebe eingepägt, die für jede fremde Not ein mildes Herz und eine offene Hand hat. Dort wird den jungen Herzen die christliche Pflicht opferfreudiger, bis zum Tode treuer Vaterlandsliebe eingepägt und befestigt.

Aus der Schule dagegen, in welcher der Name Gottes nicht genannt werden darf gehen erfahrungsgemäß jene staatsgefährlichen Elemente hervor, die den Gotteshaß, die rücksichtsloseste Selbstsucht, Verachtung der Obrigkeit, Empörung, Verhöhnung des christlichen Patriotismus auf ihre Fahne geschrieben haben.

Was hat das Vaterland von solchen Bürgern zu erwarten? In politischer Hinsicht: Die Revolution, die auch an den Toren unseres Schweizerhauses gerüttelt hat. In sittlicher Hinsicht: Das Verbrechen. Die Statistik beweist es. Wir wollen aus den vielen nur ein einziges Zeugnis an-